

An den Landrat

---

Glarus, xx. Juni 2026

**Neuordnung des Wahl- und Anstellungsverfahrens für die Staats- und Jugendanwaltschaft (Vernehmlassungsvorlage)**

**A. Änderung der Verfassung des Kantons Glarus**

**B. Änderung des Gesetzes über das Personalwesen (Änderung Personalgesetz)**

**C. Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

Herr Präsident  
Sehr geehrte Damen und Herren

***Die Vorlage im Überblick***

*Die Staats- und Jugendanwaltschaft nimmt als Strafverfolgungsbehörde eine besondere Stellung ein und ist der kantonalen Verwaltung lediglich administrativ zugeordnet; sie erfüllt zentrale Aufgaben der Strafverfolgung. Nach geltendem Recht wählt der Landrat sämtliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie Jugendanwältinnen und Jugendanwälte. Diese Zuständigkeit ist in der Kantonsverfassung verankert.*

*Die landrätliche Geschäftsprüfungskommission überprüfte die Staats- und Jugendanwaltschaft im Rahmen einer Sonderprüfung. In ihrem Bericht vom 18. Juni 2024 stellte sie organisatorische und personelle Herausforderungen fest und empfahl unter anderem, das Wahlverfahren anzupassen. Mit Beschluss § 257 vom 28. August 2024 hat der Landrat den Anträgen betreffend Aufhebung des Sperrvermerks, Abbau überjähriger Pendenzen, Überprüfung der Organisation und der Prozesse sowie Erarbeitung eines Massnahmenkatalogs zugestimmt (Antragsziffer 5.1 bis 5.4) und die Empfehlung der GPK betreffend Wahlkompetenzen zur Kenntnis genommen.*

*Die Wahl durch den Landrat wird neu auf die Erste Staatsanwältin oder den Ersten Staatsanwalt beschränkt. Die übrigen Staatsanwältinnen und Staatsanwälte sowie die Jugendanwältinnen und Jugendanwälte werden künftig vom Regierungsrat gewählt. Personalrechtlich bleiben auch sie öffentlich-rechtlich Angestellte des Kantons. Neu wird damit zwischen der Wahl auf Amtsdauer des Ersten Staatsanwalts und der Wahl der übrigen Staats- und Jugendanwälte ohne Amtsdauer nach den allgemeinen Bestimmungen des Personalrechts unterschieden. Die Verfassung wird entsprechend angepasst. Auf Gesetzesstufe wird die Wahl des Ersten Staatsanwalts durch den Landrat sowie die Wahl der übrigen Staats- und Jugendanwälte durch den Regierungsrat geregelt.*

*Die Zuständigkeit des Regierungsrates für die Ernennung von ausserordentlichen Staatsanwältinnen und Staatsanwälten bleibt unverändert bestehen.*

*Die Vorlage vereinfacht die Rekrutierung und stärkt die Funktionsfähigkeit der Staats- und Jugendanwaltschaft. Mit der Wahl der übrigen Staats- und Jugendanwälte durch den Regierungsrat bleibt zugleich ein wesentliches Element der für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Unabhängigkeit gewahrt. Finanzielle Auswirkungen entstehen keine.*

*Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, den beiliegenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen zuzustimmen und sie der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.*

## **1. Ausgangslage**

### **1.1. Geltendes Recht**

Der Landrat wählt gestützt auf die Verfassung des Kantons Glarus sämtliche Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen. Die organisatorischen Bestimmungen finden sich im Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung. Personalrechtliche Fragen richten sich nach dem kantonalen Personalrecht. Die Staats- und Jugendanwaltschaft ist administrativ dem Departement Sicherheit und Justiz zugewiesen. Sie erfüllt ihre Aufgaben selbstständig im Rahmen von Bundesrecht und kantonalem Recht.

### **1.2. Anstoss für die Vorlage**

Die landrätliche Geschäftsprüfungskommission führte im Jahr 2024 eine Sonderprüfung zur Staats- und Jugendanwaltschaft durch. In ihrem Bericht vom 18. Juni 2024 empfahl sie unter anderem, das Wahlverfahren zu überprüfen und die Wahl durch den Landrat auf den Ersten Staatsanwalt zu beschränken. Mit Beschluss § 257 vom 28. August 2024 hat der Landrat die Empfehlung der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission zur Kenntnis genommen.

Das geltende System erschwert eine rasche Besetzung offener Stellen. Wahlverfahren des Landrates sind zeitlich gebunden und verursachen einen erhöhten administrativen Aufwand. Zudem wirkt die Publizität des Wahlverfahrens abschreckend auf potenzielle Bewerber und Bewerberinnen. Damit erweist sich die landrätliche Wahl sämtlicher Staatsanwälte und Staatsanwältinnen für die operative Personalgewinnung und -führung als wenig zweckmässig.

Der Regierungsrat erachtet deshalb eine Anpassung der bestehenden Regelung als angezeigt und setzt damit die vom Landrat zur Kenntnis genommene Empfehlung der landrätlichen Geschäftsprüfungskommission um. Die Vorlage beschränkt sich jedoch bewusst auf die notwendigen Anpassungen. Bestehende und bewährte Regelungen bleiben unverändert.

Ein Blick auf die Regelungen in anderen Kantonen bestätigt diese Stossrichtung: Operativ tätige Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen werden in der Regel durch die Exekutive gewählt; parlamentarische Wahlmodelle bilden die Ausnahme. Die vorgeschlagene Lösung orientiert sich an diesem Standard und stärkt die fachliche Unabhängigkeit der Strafverfolgung bei klarer aufsichtsrechtlicher Einbindung auf Leitungsebene.

## **2. Inhalt der Vorlage**

### **2.1. Wahl des Ersten Staatsanwaltes bzw. der Ersten Staatsanwältin durch den Landrat**

Der Regierungsrat prüfte verschiedene Lösungsansätze. Die Beibehaltung des geltenden Systems gewährleistet eine umfassende demokratische Legitimation und eine besonders starke statusrechtliche Absicherung. Die Wahl auf Amtsdauer durch den Landrat in Bezug

auf den Ersten Staatsanwalt bzw. die Erste Staatsanwältin soll aus diesen Gründen beibehalten werden. Damit bleibt die politische Verantwortung für die Leitung der Staats- und Jugendanwaltschaft beim Landrat, während die Personalgewinnung für die übrigen Funktionen flexibilisiert werden soll.

## **2.2. *Wahlzuständigkeit für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen***

Der Regierungsrat prüfte im Weiteren die Frage, ob die übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen durch den Regierungsrat oder durch das zuständige Departement zu wählen sind. Massgebend ist dabei nicht allein die Effizienz der Personalbewirtschaftung. Die Staats- und Jugendanwaltschaft nimmt als Strafverfolgungsbehörde eine besondere Stellung ein. Sie ist nicht institutionell unabhängig wie ein Gericht, muss ihre Aufgabe aber mit der gesetzlich vorausgesetzten fachlichen Unabhängigkeit gegenüber anderen Behörden wahrnehmen. Um dieser Tatsache Rechnung zu tragen, aber auch um im Anstellungsverfahren der Kompetenz und Verantwortung eines Staatsanwalts bzw. Staatsanwältin sowie eines Jugendanwalts bzw. Jugendanwältin gegenüber dem Bürger bzw. Bürgerin gerecht zu werden, erachtet der Regierungsrat die Wahl durch ihn als Kollegialbehörde als angemessen. Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen sollen deshalb künftig vom Regierungsrat gewählt und nach den allgemeinen Bestimmungen des Personalrechts unbefristet angestellt werden.

## **2.3. *Ausserordentliche Staatsanwältinnen und Staatsanwälte***

An der Zuständigkeit des Regierungsrates für die Bestimmung ausserordentlicher Staatsanwälte und Staatsanwältinnen wird festgehalten. Deren Einsetzung erfolgt regelmässig ausserhalb des ordentlichen Stellenplans und berührt finanzpolitische Aspekte. Zudem betreffen Einzelfallmandate häufig politisch oder medial besonders sensible Verfahren. In diesen Fällen rechtfertigt sich eine Zuständigkeit des Regierungsrates auch unter aufsichtsrechtlichen Gesichtspunkten.

## **2.4. *Staatsangehörigkeitserfordernisse***

Der Regierungsrat prüfte auch die Frage der Staatsangehörigkeitserfordernisse. Mit dem Wegfall der Wahl auf Amtsdauer der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Jugendanwälte und Jugendanwältinnen würde das Schweizer Bürgerrecht nicht mehr zwingend vorausgesetzt. An der bisherigen Praxis soll jedoch festgehalten werden. Die Beibehaltung erfolgt mittels Regelung auf Verordnungsstufe in Artikel 4 der Personalverordnung in welcher der Regierungsrat festlegt, für welche Funktionen das Schweizer Bürgerrecht erforderlich ist. Damit wird die geltende Rechtslage materiell fortgeführt, ohne die Flexibilisierung des Anstellungsverfahrens zu beeinträchtigen.

# **3. *Vernehmlassungsverfahren***

## **3.1. *Vorgehen und Rücklauf***

Der Regierungsrat beauftragte das Departement Sicherheit und Justiz am 16. Juni 2026 mit der Durchführung des Vernehmlassungsverfahrens zum Vorentwurf der Änderung der Verfassung des Kantons Glarus, der Änderung des Personalgesetzes sowie der Änderung des Einführungsgesetzes zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung. Die Vernehmlassungsfrist dauerte bis am 28. August 2026.

### **3.2. Generelle Beurteilung der Vorlage**

[Folgt]

### **3.3. Berücksichtigte Anliegen**

[Folgt]

### **3.4. Nicht berücksichtigte Anliegen**

[Folgt]

## **4. Erläuterungen zu den einzelnen Bestimmungen (bei Erlassänderungen)**

### **4.1. Verfassung des Kantons Glarus**

#### *Artikel 88; Wahlbefugnisse*

In Absatz 2 wird die Wahlkompetenz des Landrates neu auf die Wahl des Ersten Staatsanwalts sowie der amtlichen Verteidiger beschränkt. Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und Jugendanwälte durch den Landrat entfällt. Die Wahl des Ersten Staatsanwalts bleibt damit weiterhin verfassungsrechtlich ausdrücklich verankert und wird in Artikel 10 Absatz 1 Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung (EG StPO) gesetzlich konkretisiert.

### **4.2. Personalgesetz**

#### *Artikel 7; Zuständigkeit für personalrechtliche Entscheide*

Absatz 1:

Die Bestimmung in Buchstabe a wird an die neue Regelung angepasst, in dem der Erste Staatsanwalt bzw. die Erste Staatsanwältin als vom Landrat auf Amtsdauer gewählte Funktion separat aufgeführt wird. Der Regierungsrat bleibt wie bisher für personalrechtliche Entscheide zuständig, auch betreffend die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie die Jugendanwälte und Jugendanwältinnen, da es sich um vom Regierungsrat gewählte Angestellte handelt.

#### *Artikel 9; Anstellungsinstanzen*

Absatz 1:

Aufgrund der neuen Regelung entfällt die Wahlkompetenz des Landrates für die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen. Entsprechend wird die Bestimmung dahingehend angepasst, dass neben dem Leiter oder der Leiterin der Fachstelle Datenschutz und dem Leiter oder der Leiterin Finanzkontrolle nur noch der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin aufgeführt wird.

Absatz 3:

Die Wahl der übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen erfolgt neu durch den Regierungsrat. Die Bestimmung wird in Satz 2 so ergänzt, dass diese Wahlkompetenz vom Regierungsrat nicht an ein Departement übertragen werden kann.

#### *Artikel 14; Dauer der Arbeitsverhältnisse*

Absatz 2:

Der Erste Staatsanwalt oder die Erste Staatsanwältin wird wie bisher auf die Amtsdauer gewählt. Die Staatsanwälte und Staatsanwältinnen und Jugendanwälte und Jugendanwältinnen werden künftig nicht mehr auf Amtsdauer gewählt. Entsprechend wird die Bestimmung angepasst.

Artikel 58c; Übergangsbestimmung zu den Änderungen vom 2. Mai 2027

Die Übergangsbestimmung stellt sicher, dass für Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen, die beim Inkrafttreten nach bisherigem Recht auf Amtsdauer gewählt sind, die bisherige Rechtsstellung bis zum Ablauf der laufenden Amtsdauer gewahrt bleibt. Damit wird Klarheit betreffend die bestehenden Anstellungsverhältnisse geschaffen. Nach Ablauf der laufenden Amtsdauer erfolgt die Überführung in ein unbefristetes öffentlich-rechtliches Arbeitsverhältnis nach Personalgesetz. Soll im Einzelfall auf diese Überführung verzichtet werden, ist dies wie eine ordentliche Kündigung zu eröffnen und zu begründen. Für bereits eingeleitete, aber beim Inkrafttreten dieser Neuordnung noch nicht abgeschlossene Beendungsverfahren von Arbeitsverhältnissen von auf Amtsdauer gewählten Staatsanwälten oder Staatsanwältinnen bzw. Jugendanwälten oder Jugendanwältinnen bleibt bisheriges Recht anwendbar.

#### **4.3. Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung**

*Artikel 10; Wahl*

Absatz 1:

Die Wahl des Ersten Staatsanwaltes erfolgt durch den Landrat. Der Begriff Bezeichnung wird durch den Begriff Wahl ersetzt. Das Wahlverfahren richtet sich nach der Landratsverordnung. Die Wahl der Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie der Jugendanwälte und Jugendanwältinnen wird im neuen Absatz 1a geregelt.

Absatz 1a:

Die übrigen Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen werden neu vom Regierungsrat gewählt. Die Wahl auf Amtsdauer fällt weg.

#### **4.4. Verordnungsrecht**

Auf Verordnungsstufe werden die materiell erforderlichen Ausführungsanpassungen vorgenommen. Dies betrifft insbesondere die Festlegung des Schweizer Bürgerrechts als Voraussetzung für die Wahl von Staatsanwälten und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen. Der Regierungsrat erlässt die erforderlichen Verordnungsänderungen nach Annahme der Vorlage durch die Landsgemeinde und setzt das Inkrafttreten fest. Vorgesehen ist ein Inkrafttreten per 1. Juli 2027.

### **5. Auswirkungen**

#### **5.1. Finanzielle Auswirkungen**

Es entstehen keine zusätzlichen Kosten.

#### **5.2. Personelle Auswirkungen**

Die Rekrutierung wird wesentlich vereinfacht und die Wahl- sowie Wiederwahlverfahren für ordentliche Staatsanwälte und Staatsanwältinnen sowie Jugendanwälte und Jugendanwältinnen im Landrat entfallen.

#### **5.3. Organisatorische Auswirkungen**

Die Vorlage führt zu einer klareren Zuordnung von Zuständigkeiten und stärkt die Funktionsfähigkeit der Staats- und Jugendanwaltschaft.

## 6. Antrag

Der Regierungsrat beantragt dem Landrat, die beiliegenden Verfassungs- und Gesetzesänderungen der Landsgemeinde zur Zustimmung zu unterbreiten.

Genehmigen Sie, Herr Präsident, sehr geehrte Damen und Herren, den Ausdruck unserer vorzüglichen Hochachtung.

**Im Namen des Regierungsrates**

Dr. Markus Heer, Landammann  
Arpad Baranyi, Ratsschreiber

Beilagen:

- SBE
  - Verfassung des Kantons Glarus
  - Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz)
  - Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung
- Synopsen
  - Verfassung des Kantons Glarus
  - Gesetz über das Personalwesen (Personalgesetz)
  - Einführungsgesetz zur Schweizerischen Strafprozessordnung und zur Schweizerischen Jugendstrafprozessordnung